

Anlage 2

(zu § 6 Absatz 1 Satz 2)

Voraussetzungen für die Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades

Dienstgrade	Pflichtlehrgänge								Sonderlehrgänge ¹⁾	Mindestanzahl von Dienstjahren im aktiven Dienst	Funktionen													
	Ausbildung "Truppmann" FwDV 2 ²⁾	Lehrgang "Truppführer" FwDV 2	Lehrgang "Gruppenführer" FwDV 2	Lehrgang "Zugführer" FwDV 2	Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" FwDV 2	Lehrgang "Verbandsführer" FwDV 2	Einführung in die Stabsarbeit	laufende Fortbildung			Truppmann/-frau	Truppführer/-in	Truppführer/-in mit Sonderfunktion (Geräte-, Atemschutzgerätewart/-in)	Gruppenführer/-in/Schirrmeister/-in	Zugführer/-in	Ausbilder/-in in der Feuerwehr	Wehrleiter/-in bis 1 Zug Iststärke aktiver /aktive Angehöriger/Angehörige	Wehrleiter/-in bis 2 Züge Iststärke aktiver /aktive Angehöriger/Angehörige	Wehrleiter/-in bis 3 Züge Iststärke aktiver /aktive Angehöriger/Angehörige	Wehrleiter/-in über 3 Züge Iststärke aktiver /aktive Angehöriger/Angehörige	ehrenamtlicher/ ehrenamtliche stellvertretender/stellvertretende Kreisbrandmeister/-in	ehemaliger/ehemalige ehrenamtlicher/ ehrenamtliche Kreisbrandmeister/-in		
a) Mannschaften																								
Feuerwehrmann-Anwärter/ Feuerwehfrau-Anwärterin																								
Feuerwehrmann/ Feuerwehfrau	X									2	X													
Oberfeuerwehrmann/ Oberfeuerwehfrau	X	X							1	3		X												
Hauptfeuerwehrmann/ Hauptfeuerwehfrau	X	X							2	4		X												
b) Unterführer/ Unterführerinnen																								
Löschmeister/ Löschmeisterin	X	X							3	4			X											
Hauptlöschmeister/ Hauptlöschmeisterin	X	X	X						3	4				X										
c) Führungskräfte																								
Brandmeister/ Brandmeisterin	X	X	X	X					4	6					X	X								
Oberbrandmeister/ Oberbrandmeisterin	X	X	X	X	X				5	8						X	X							
Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin	X	X	X	X	X	X			5	10								X						
Brandinspektor/ Brandinspektorin	X	X	X	X	X	X			6	12									X					
d) Feuerwehrtechn. Bedienstete																								
Oberbrandinspektor/ Oberbrandinspektorin	X	X	X	X	X	X	X		7	14												X		
Hauptbrandinspektor/ Hauptbrandinspektorin	X	X	X	X	X	X	X	X	7	16														X

¹⁾ Als Sonderlehrgänge gelten alle übrigen Lehrgänge für die Freiwilligen Feuerwehren.

²⁾ nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (Stand 2012), einsehbar gemäß Bekanntmachung vom 22. Januar 2024 (SächsABl. S. 83)